

E-Shops: Mindestpreis verboten

Immer wieder versuchen Hersteller Mindestpreise durchzusetzen – meist zu Unrecht.

Viele Produkte werden bei Online-Auktionen oder in Webshops unter den Preisen des Fachhandels angeboten. Manche Hersteller versuchen mit Lieferstopps die Mindestpreise durchzusetzen. Zu Recht?

Mindestpreise verboten. Die Anordnung von verbindlichen Mindestpreisen ist, abgesehen von wenigen Sonderfällen wie der Buchpreisbindung, unzulässig. Gemäß § 23 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind nur unverbindliche Preisempfehlungen zulässig. Das Bundeskartellamt hat mit Entscheidung vom 2.9.2003 (Az.: B7 69/03) ein Bußgeld in sechsstelliger Höhe verhängt, nachdem ein Herstel-

ler von Batterien und Ladegeräten Händlern verbieten wollte, Waren bei eBay zu günstigen Konditionen anzubieten, und einen Lieferstopp androhte. Auch die indirekte Durchsetzung von Mindestpreisen – zum Beispiel durch die Koppelung der Lieferpreise an die Einhaltung empfohlener Verkaufspreise – ist unzulässig. Entsprechende Vertragsbedingungen und Vertragsstrafversprechen sind gemäß §§ 134 BGB i.V.m. §§ 21, 22 GWB nichtig. Schließlich ist die Durchsetzung wettbewerbs- und sittenwidrig, sodass auch zivil- und wettbewerbsrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche bestehen.

Lieferstopp für Web-Händler?

Einige Anbieter gehen einen Schritt weiter und verweigern generell die Belieferung von Online-Händlern. Gerade bei Her-

stellern mit erheblichen Marktanteilen kann jedoch eine Lieferpflicht bestehen. Gemäß § 20 Abs. 2, 1 GWB besteht diese, wenn kleine oder mittlere Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren nicht auf andere Produkte ausweichen können. So hatte das OLG München einen Hersteller von Luxuskosmetika zu Recht verpflichtet, einen Online-Shop zu beliefern (Urteil vom 6.12.2002, Az.: U (K) 3338/02). Diese Entscheidung wurde jedoch am 4.11.2003 durch den Bundesgerichtshof aufgehoben (Az.: KZR 2/02). Bleibt zu hoffen, dass der BGH nur im Einzelfall aufgrund der Besonderheiten der Fallkonstellation eine Lieferpflicht für Luxusprodukte verneint hat. Leider liegt die Urteilsbegründung noch nicht vor. Händler, die ihre Mindestpreise nicht durchsetzen können, wer-



den nun vielleicht versuchen, über den Umweg eines Lieferstopps ihr gesetzeswidriges Ansinnen durchzusetzen.

Fazit. Insbesondere die jüngste Entscheidung des Bundeskartellamtes ist eine gute Grundlage für Verhandlungen mit störrischen Herstellern. Der Markt und nicht der Hersteller bestimmt nach der Konzeption des Gesetzgebers die Preise.

■ Marcus Beckmann, RA

Admin-C: Haftung für Domain-Treuhänder erweitert

Das OLG Stuttgart bejaht Mit-haftung des Admin-C bei Marken- und Namensrechtsverletzungen.

Das OLG Stuttgart stützt seine Ansicht auf die Registrierungsrichtlinien der DENIC, wonach

der Admin-C als Bevollmächtigter des Domain-Inhabers berechtigt und verpflichtet ist, sämtliche die Domain betreffende Angelegenheiten zu entscheiden (Beschluss vom 1.9.200, Az.: 2 W 27/03). Nach allgemeinen Haf-

tungsgrundsätzen haftet, wer willentlich einen Tatbeitrag leistet. Wer sich bei der DENIC als Admin-C eintragen lässt, leistet einen entsprechenden Tatbeitrag. Da der Admin-C nach den Registrierungsbedingungen zudem die Möglichkeit hat, auf den Eintragungsinhalt einzuwirken, ist eine Haftung nach Ansicht des Gerichts interessengerecht. Eine Ausnahme soll lediglich dann bestehen, wenn der Admin-C eine abhängige Hilfsperson ist, die lediglich eine untergeordnete Stellung in einem Unternehmen innehat und in diesem Abhängigkeitsverhältnis gehandelt hat.

Konsequenzen. Die Entscheidung verdeutlicht, dass die Registrierung einer Domain nicht nur für den Domain-Inhaber, sondern

auch für den Admin-C rechtliche Folgen haben kann. Aufgrund des Haftungsrisikos kann nur davon abgeraten werden, Domains auf eigenen Namen im Kundenauftrag zu registrieren oder treuhänderisch zu verwalten. Provider und Reseller sollten stets ihre Kunden als Domain-Inhaber und Admin-C eintragen. Die Argumentation des OLG Stuttgart geht sehr weit. Das Gericht dürfte auch dann eine Haftung bejahen, wenn nicht die Registrierung der Domain als solche eine Rechtsverletzung begründet, sondern nur die jeweiligen Inhalte rechtswidrig sind. Jedenfalls haftet der Admin-C immer dann, wenn die Domain für einen nicht existenten Domain-Inhaber registriert wird.

■ Marcus Beckmann, RA

🖱 | **webcode 0401018**

ALLE URTEILE IM ÜBERBLICK

Geben Sie auf www.internetworld.de den **Webcode 0401018** ein. Sie gelangen zu folgenden Angeboten:

- Lieferstopp I: Entscheidung des Bundeskartellamtes
- Lieferstopp II: Urteil des OLG München
- Lieferstopp III: Auszug aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz)
- Admin-C haftet: Urteil des OLG Stuttgart im Volltext
- Adword-Werbung: Das Markengesetz (MarkenG) im Volltext
- Gebrauchtes bei eBay kennzeichnen: Urteil des AG Kehl im Volltext
- Domain-Freigabe durch EV: Beschluss des LG Berlin

Google: Adwords geraten in Kritik

Vermarkter von bezahlten Suchmaschinen-Einträgen laufen Gefahr, gegen das Markenrecht zu verstoßen.

Ein französisches Gericht hat den Betreibern der Suchmaschine Google untersagt, Adwords für Konkurrenten eines Reisebüros zu schalten, sofern die Suchanfragen die als Marke geschützte Unternehmensbezeichnung des klagenden Reisebüros enthalten. Ferner wurde Google zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt.

Deutsche Rechtslage. Das Urteil eines französischen Gerichts mag

auf den ersten Blick kaum Relevanz für den deutschen Markt besitzen. Allerdings ist auch nach deutschem Recht das Google-Geschäftsmodell, das auch von anderen Anbietern in verschiedenen Ausprägungen praktiziert wird, vermutlich unzulässig. Gemäß § 14 Abs. 2 des Markengesetzes (MarkenG) beziehungsweise § 15 Abs. 2 MarkenG ist es Dritten untersagt, im geschäftlichen Verkehr fremde Marken oder geschäftliche Bezeichnungen zu verwenden. Der Markeninhaber hat einen Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz. Der Schadensersatz bemisst sich an den Einnahmen, die durch die unzulässige Verwendung der Marke erzielt wurden. Zwar bestimmt der Werbepartner, bei welchen Suchbegriffen seine Anzeige erscheint, aber der Suchmaschinenbetreiber sorgt dafür, dass die Anzeige geschaltet

und mit den Suchanfragen verknüpft wird. Da er zudem wirtschaftlich profitiert, spricht vieles dafür, dass auch die Suchmaschinenbetreiber auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden können.

Preisvergleich. Dies gilt auch für verwandte Geschäftsmodelle. So zum Beispiel, wenn in den Ergebnislisten von Preisvergleichsseiten primär Affiliate-Links erscheinen und diese dann wiederum in den Suchergebnissen großer Suchmaschinen auftauchen, um so Traffic zu generieren. Richtiger Anspruchsgegner ist in einem solchen Fall der Betreiber der Preisvergleichsseite.

Es ist sicher nur eine Frage der Zeit, bis sich auch die deutsche Rechtsprechung mit der geschilderten Problematik auseinandersetzen muss.



Marcus Beckmann ist auf Online- und Markenrecht spezialisiert

■ Marcus Beckmann, RA

ticker

eBay: Beschreibung muss wahr sein

Nach einem Urteil des AG Kehl vom 16.9.2003 (Az.: 4 C 290/03) liegt eine arglistige Täuschung vor, wenn ein Anbieter in der Produktbeschreibung verschweigt, dass es sich um Ware aus zweiter Hand handelt. Auch der Hinweis, das Gerät habe einen Defekt, entbindet den Verkäufer nicht von seiner Haftung.

Domain-Freigabe durch EV

Das LG Berlin vertritt mit Beschluss vom 11.8.2003 (Az.: 23 O 374/03) die Ansicht, dass auch in einem einstweiligen Verfügungsverfahren die Freigabe einer Domain verlangt werden kann. Das Gericht verstößt gegen das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache. Ein einstweiliges Verfügungsverfahren darf die Rechte des Antragstellers nur bis zur endgültigen Entscheidung sichern. Daher kann richtigerweise nur die Nutzung einer Domain untersagt werden.

service

RECHTSBERATUNG

Ab sofort finden IW-Leser auf der Website der INTERNET WORLD den IW Top-Service Rechtsberatung (www.internetworld.de/rechtsberatung). Ein auf Online-Recht spezialisierter Anwalt nimmt sich dort Ihrer Fragen zum Thema Online-Recht an und steht Ihnen mit Rat & Tat zu Seite.

I/3 Seite quer rechts
Scholl
x0 y186